

Bestimmt haben Sie es schon gehört:

Ab 2025 werden Elektronische Rechnungen – kurz E-Rechnung - im B2B-Geschäftsverkehr zur Pflicht.

Was bedeutet dies für Sie ?

- 1) Zunächst gilt es festzuhalten, dass der Begriff der elektronischen Rechnung neu definiert wird. Gemäß § 14 Abs. 1 UStG gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2025, dass eine Elektronische Rechnung nur dann vorliegt, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Datenformat ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Eine Rechnung im pdf-Format entspricht künftig nicht mehr den Anforderungen an eine Elektronische Rechnung.

Es existiert aktuell eine Vielzahl von E-Rechnungsformaten, welche alle die Anforderungen nach der EU-Norm EN 16931 erfüllen müssen. Dabei schälen sich insbesondere zwei gültige Formate für die E-Rechnung heraus: **XRechnung** und **ZUGFeRD**.

Die XRechnung ist ein standardisiertes Datenmodell für Elektronische Rechnungen, bei dem einfach ausgedrückt nach einem Schema genau festgelegt wird, an welcher Stelle der Rechnungsdatei die erforderlichen Rechnungsangaben stehen müssen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass XRechnungen von unterschiedlichen Softwaresystemen gelesen und automatisiert weiterverarbeitet werden können. Die E-Rechnung wird in einem XML-Datensatz erstellt und versendet. Damit geht einher, dass die XRechnung beim Empfang nicht ohne geeignete Software geprüft (Validator) und visualisiert (Viewer) werden kann.

Bei ZUGFeRD handelt es sich um ein hybrides Rechnungsformat für E-Rechnungen. Eine ZUGFeRD-Rechnung besteht aus einer maschinenlesbaren codierten XML-Datei und einer für den Menschen lesbaren visuellen Darstellung im PDF/A-3-Standard. Bedeutet konkret: Grundsätzlich besteht eine ZUGFeRD-Rechnung aus einem XML-Code und wird durch ein klassisches Rechnungsdesign als PDF ergänzt.

Neben der fachlichen Prüfung bleibt auch die rechnerische Prüfung jeder Rechnung Pflicht. Dabei können Prüfprogramme, sogenannte Validatoren, automatisiert helfen. Sie untersuchen syntaktisch und algorithmisch die Korrektheit der Rechnungen und berücksichtigen dabei bereits einen wesentlichen Teil der Prüfung einer elektronischen Rechnung. Validatoren sind im Internet zu finden, Gratis-Validatoren sind etwa [Mustangproject](#) oder [DIN Validierung](#). Eine Empfehlung kann aktuell noch nicht ausgesprochen werden. Wir haben unsere Wirtschaftsprüfer um geeignete Empfehlungen gebeten.

Erhält man eine reine XML-Rechnung, wird man diese mit einem Anzeigeprogramm, einem sogenannten Viewer, visualisieren müssen, sofern dies nicht seitens der eigenen Warenwirtschaft oder Finanzbuchhaltung erfolgt. Alternativ lassen sich die Daten der XML-Datei zu Prüfzwecken in eine PDF-Datei konvertieren. Kostenlose Viewerprogramme für bestimmte Formate sind etwa [Qubaviewer](#) und [Ultramarinviewer](#).

Auch dazu haben wir unsere Wirtschaftsprüfer um geeignete Empfehlungen gebeten.

- 2) Hinsichtlich der E-Rechnungspflicht für Ihr Unternehmen sind vor allem zwei Zeitpunkte genau ins Auge zu fassen:

Ab dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen empfangen können.

Erhalten Sie also ab dem 01.01.2025 eine E-Rechnung in den oben genannten Formaten, ist diese E-Rechnung maßgeblich für Ihren Vorsteuerabzug.

Ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 bzw. bis zum 31.12.2027 (geplanter Übergangszeitraum) wird auch die **Erstellung** von E-Rechnungen für Sie **verpflichtend**.

Somit ist in dem geplanten Übergangszeitraum der Vorsteuerabzug auch noch bei **Erhalt** einer Papierrechnung (bis 31.12.2027) oder einem anderen elektronischen Format (z.B. PDF, JPEG) und nicht interoperablen EDI-Rechnungen im Übergangszeitraum möglich.

Wir fügen diesem Schreiben das Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums BFM bei, indem Sie weitere Erläuterungen zu den genauen Übergangsregelungen (S. 14 ff unter III) finden.

Folgende Grafik gibt dazu auch einen guten Überblick:

	2025	2026	2027	2028
Papier und PDF (unstrukturiert)	Uneingeschränkt erlaubt		Nur Unternehmen <800 T€ Umsatz in 2026	Verboten
E-Rechnung (EN 16931 + interoperabel, ZUGFeRD, XRechnung)	Erlaubt → Empfangspflicht			
Andere strukturierte Formate (nicht interoperabel)	Noch erlaubt, Regeln wie 2024		Nur Unternehmen <800 T€ Umsatz in 2026	Verboten

Das bedeutet auch, dass Rechnungen, die als Excel-, Word- oder PDF-Datei erstellt wurden, nicht als XRechnung gelten. Auch dann nicht, wenn sie einen eingebetteten XML-Code enthalten.

- Der „Versandweg“ von E-Rechnungen bringt ebenfalls Neuerungen mit sich. Künftig werden E-Rechnungen per Mail direkt vom Lieferanten (Rechnungsersteller) an den Händler (Rechnungsempfänger) versendet werden können. Darüber hinaus existieren europaweit Übertragungskanäle für E-Rechnungen wie Peppol (Pan-European Public Procurement OnLine) die den vollständig automatisierten elektronischen Dokumentenaustausch ermöglichen. Dies bedeutet, alle Teilnehmer können medienbruchfrei Dokumente aus verschiedenen verarbeitenden Systemen ex- und importieren und dies für die Übermittlung hoher Volumina (Massenversand) nutzen. Peppol wird voraussichtlich schnell an Bedeutung gewinnen.

Die Teilnahme an dem Übertragungskanal Peppol ist Ihnen als Rechnungsempfänger jedoch nicht direkt möglich. Das Einreichen und Abholen von E-Rechnungen ist nur über zertifizierte Dienstleister (Access-Points) möglich.

Was resultiert daraus für Sie ?

Ein Bericht von Heise online vom 11.09.2024 lässt vermuten, dass nicht sofort mit dem 01.01.2025 ausschließlich E-Rechnungen Verwendung finden werden. Dennoch müssen Sie vorbereitet sein, insbesondere für den Empfang von E-Rechnungen.

Dabei gilt es **diverse Konstellationen zu unterscheiden**, die davon abhängig sind, an welchem Verfahren der Zentralregulierung Sie teilnehmen und welches Warenwirtschafts- bzw. Finanzbuchhaltungssystem Sie einsetzen.

Konstellation 1: ZR-Standard(kopie)verfahren

a) Als zentralreguliertes Anschlusshaus über die Bewidata im Standard(kopie)verfahren

Im Standardverfahren der Zentralregulierung Bewidata werden ausschließlich Rechnungskopien der Vertragslieferanten verarbeitet. Die Rechnungsoriginale erhalten Sie. Ab dem 01.01.2025 müssen Sie E-Rechnungen empfangen können.

Bitte informieren Sie sich über das Angebot geeigneter Prüfungsprogramme (Validatoren) und Viewer für den Empfang von E-Rechnungen bei Ihrem Systemhaus, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Über die Zentralregulierung Bewidata erhalten Sie wie gewohnt in unveränderter Form die B(estätigungs)- und F(älligkeits)-Liste.

b) Als zentralreguliertes Anschlusshaus über die Bewidata im Standard(kopie)verfahren und MÖBELPILOT-Nutzer.

Der MÖBELPILOT wird rechtzeitig vor dem 01.01.2025 mit einem geeigneten Validator und Viewer ausgeliefert.

c) Als zentralreguliertes Anschlusshaus über die Bewidata im Standard(kopie)verfahren und Nutzer anderer Rechnungsverarbeitungs-Systeme

Bitte informieren Sie sich bei dem Softwareanbieter Ihres Warenwirtschafts- bzw. Finanzbuchhaltungssystems.

Konstellation 2: ZR-Originalverfahren

Als zentralreguliertes Anschlusshaus über die Bewidata im Originalverfahren

Im Originalverfahren der Zentralregulierung Bewidata werden Originalrechnungen der Vertragslieferanten Ihres Verbandes verarbeitet. Dies gilt künftig auch für die E-Rechnungen Ihrer Verbands-Vertragslieferanten.

Dazu werden wir bei Bewidata eingehende E-Rechnungen dahingehend überprüfen, dass die für E-Rechnungen erforderlichen Formatvorgaben nach der EU-Norm 16931 erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden E-Rechnungen an den Aussteller zurückgegeben.

Außerdem werden E-Rechnungen im XML-Format für Sie visualisiert. Aus einem Datensatz wird damit ein für den Menschen lesbares Dokument. Dabei bleibt die E-Rechnung im XML-Format das Original, das auch für den Vorsteuerabzug relevant ist. Das zusätzlich visualisierte Dokument stellt lediglich einen „Sichtbeleg als Bearbeitungshilfe“ dar.

Beides, Original E-Rechnung und „Bearbeitungsbeleg“, werden über die B-Liste der Zentralregulierung an Sie transportiert.

Bitte beachten Sie, dass Sie auch künftig für jede E-Rechnung – wie bereits heute für Papier- und PDF-Belege – die rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug prüfen müssen, um Probleme mit dem Finanzamt zu vermeiden.

a) Als zentralreguliertes Anschlusshaus über die Bewidata im Originalverfahren und MÖBELPILOT-Nutzer.

Setzen Sie den MÖBELPILOTEN ein, werden die über die Zentralregulierung Bewidata erfassten E-Rechnungen (+Sichtbelege) genauso von Bewidata in den MÖBELPILOTEN transportiert, wie Sie das heute bereits für die aktuell zulässigen Formate für Originalrechnungen kennen.

Dies gilt auch für die Archivierung in den angeschlossenen rechtssicheren Archivsystemen „Datentresor Möbelpilot“ bzw. Proxess.

b) Als zentralreguliertes Anschlusshaus über die Bewidata im Originalverfahren und Nutzer anderer Rechnungsverarbeitungssysteme

Arbeiten Sie mit anderen Warenwirtschaftssystem zusammen, werden Ihnen die validierten und visualisierten Belege auf dem gleichen Weg für Ihre Systeme bereitgestellt, wie Sie es auch heute schon von Bewidata kennen.

Wir empfehlen Ihnen, sich bei Ihrem Softwareanbieter für Warenwirtschaft bzw. Finanzbuchhaltung zu informieren.

Konstellation 3: E-Rechnung außerhalb der ZR

E- Rechnungsbelege außerhalb der Zentralregulierung

E-Rechnungen, die außerhalb der Zentralregulierung durch freie Lieferanten oder Kostenrechnungs-Lieferanten versandt werden, sind **nicht** von der Zentralregulierung Bewidata erfasst.

Grundsätzlich müssen Sie in der Lage sein, solche E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 empfangen und verarbeiten zu können.

a) Zusammenarbeit NAVI UDIT

UDIT arbeitet aktuell daran, dass **NAVI** am 01.01.2025 für die E-Rechnung vorbereitet ist. Dies schließt ab dem 01.01.2025 den verpflichtenden Empfang von E-Rechnungen ein.

b) Zusammenarbeit andere Rechnungsverarbeitungssysteme

Sofern Sie andere Rechnungsverarbeitungssysteme nutzen, sollten Sie kurzfristig Kontakt zu Ihrem Softwareanbieter aufnehmen, um dessen Lösungen für die Erfassung und Verarbeitung von E-Rechnungen zu erfragen.

Wir empfehlen Ihnen, sich bei Ihrem Softwareanbieter zu informieren.

Konstellation 4: MÖBELPILOT-Nutzer ohne Bewidata Zentralregulierung

Wir sorgen derzeit dafür, dass **MÖBELPILOT** am 01.01.2025 für die E-Rechnung vorbereitet ist. Dies schließt ab dem 01.01.2025 sowohl den verpflichtenden Empfang von E-Rechnungen wie auch die Erstellung der E-Rechnung mit ein.

Selbstverständlich werden wir Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Sollten Sie Fragen zum Thema E-Rechnung haben, wenden Sie sich gerne per Mail an folgende Adresse: ERechnung@bewidata.de

Schildern Sie in Stichpunkten Ihre Fragestellungen, wir kontaktieren Sie schnellstmöglich.